

**SATZUNG**  
des  
„Zukunftsforum Familie e.V.“

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Zukunftsforum Familie“ e.V. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

**§ 2 Zweck/Zweckerreichung**

(1) Zweck des Vereins ist die bundesweite Tätigkeit auf allen Ebenen der Familienpolitik mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für Familien nachhaltig zu verbessern. Der Bundesverband „Zukunftsforum Familie“ setzt sich dafür ein, dass sich die Familienpolitik an demokratischen und solidarischen Zielen orientiert und sich als Querschnittspolitik versteht.

(2) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch folgende Aktivitäten:

- 1 er vertritt als Lobby die Interessen von Familien auf allen Ebenen der Gesellschaft und berücksichtigt hierbei die aktuellen Herausforderungen, wie z.B. die Umsetzung von Kinderrechten;
- 2 er setzt sich für eine kindbezogene Familienpolitik und die Verbesserung der Infrastruktur für Familien ein durch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen;
- 3 er nimmt Stellung und gibt Empfehlungen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie zu aktuellen familienpolitischen Problemen;
- 4 er wirkt mit an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung;
- 5 er arbeitet mit anderen steuerbegünstigenden Organisationen, die sich mit Familienpolitik oder damit zusammenhängenden sozialpolitischen Fragestellungen und Projekten beschäftigen, zusammen;
- 6 er versteht Familienpolitik als Querschnittspolitik und mischt sich in diesem Zusammenhang aktiv in die Jugendhilfepolitik – aber auch in andere Politikfelder, wie z. B. Stadtplanung, Verkehrs-, Gesundheits-, Verbraucherpolitik etc. ein.

### **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Die Regelung des Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereines können sein:

- a) die Arbeiterwohlfahrt und ihre Rechtsfähigen Gliederungen,
- b) Verbände und ihre rechtsfähigen Gliederungen, die sich mit den Themen Familien und Familienpolitik beschäftigen,
- c) sonstige juristische Personen, die gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Einzelpersonen, Unternehmen, Kommunen oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder werden.

Fördernde Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Weitergehende Rechte und Pflichten von Mitgliedern, wie sie sich aus der Satzung ergeben, finden mit Ausnahme der Beitragspflicht nach Abs. 3 auf Fördermitglieder keine Anwendung.

(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und die die in Abs.1 beschriebene Mitgliederstruktur und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder berücksichtigen soll.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder in Textform Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird dem Antragsteller schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Für den Austritt gilt eine Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder schwerwiegend oder wiederholt gegen die Ordnung des Vereins oder dessen Interessen verstoßen hat. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Der/die Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit Sie nicht dem Vorstand oder der/dem Geschäftsführer/Geschäftsführer obliegen, insbesondere über die:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstands
- b. Entgegennahme des Rechenschafts- und Prüfberichts
- c. Beitragsordnung
- d. Satzungsänderungen
- e. Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt oder das Los entscheidet.
- f. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- g. Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist von dem / der Vorsitzenden spätestens jedes zweite Kalenderjahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen.

Auf Antrag von mindestens 10 v. H. der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Jedes Mitglied (nach § 4, Abs. 1, a) - c) ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Darüber hinaus sind auch die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt (eine Stimme je Vorstandsmitglied).

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder (§ 4.1, Zeile 1a – 1c) werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Besteht Gesamtvertretung bestimmt das Mitglied, welcher Vertreter das Stimmrecht ausübt.

Jedes Mitglied kann sich auch durch eine benannte natürliche Personen vertreten lassen. Auf Verlangen ist eine schriftliche oder in Textform erteilte Vollmacht vorzulegen. Die benannten Personen legitimieren sich durch die Vorlage der Einladung.

Beschlüsse und Wahlen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter/-innen,
- mindestens zwei Beisitzer/-innen,

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 v. H. vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern die ordnungsgemäße Vertretung des Vereins gewährleistet ist.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden allein vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten je zwei Stellvertreter/-innen den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden.

Die Arbeit des Vorstandes im Innenverhältnis regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. Diese sind als besondere Vertreterinnen/besondere Vertreter im Sinne

des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung (Geschäftsordnung) und Weisung im Einzelfall regeln.

(7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen wissenschaftlichen Beirat sowie Arbeitsgruppen einsetzen, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

(8) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder oder der besonderen Vertreter bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder oder die besonderen Vertreter von der Haftung gegenüber Dritten frei, es sei denn die betreffende Person handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

## **§ 8 Mandat und Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vorstands müssen einem Mitgliedsverband angehören sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ablauf der Wahlperiode, dem Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Zukunftsforum Familie ist mit der Vorstandsfunktion unvereinbar und führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

## **§ 9 Rechnungswesen**

(1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

Einstimmig beschlossen auf der ZFF-Mitgliederversammlung  
Berlin, 08. Dezember 2016